

24.09.20

U - Vk - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

A. Problem und Ziel

Am 4. Juli 2018 ist die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in Kraft getreten. Mit dieser Änderungsrichtlinie werden auch neue Vorgaben an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt. So gibt der neue Artikel 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG für sämtliche Regime der erweiterten Herstellerverantwortung Mindestanforderungen für diese Regime vor. Freiwillige Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung können hingegen von den Anforderungen freigestellt werden (vgl. Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG). Bestehende Regime sind bis zum 5. Januar 2023 an die neuen Vorgaben anzupassen.

Mit der Richtlinie 2000/53/EG wurde ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Altfahrzeuge eingeführt. Die Vorgaben wurden durch die Altfahrzeug-Verordnung in deutsches Recht überführt. Die bestehenden Vorgaben sollen nunmehr an die neuen Mindestanforderungen angepasst werden, sofern diese nicht bereits durch das bestehende Recht umgesetzt sind.

B. Lösung

Durch den Entwurf der Änderungsverordnung soll die Altfahrzeug-Verordnung entsprechend der Änderungsrichtlinie angepasst werden. Dabei werden die Vorgaben, die nicht bereits durch bestehendes Recht umgesetzt sind, eins zu eins in nationales Recht überführt.

C. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der europäischen Vorgaben ist zwingend.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die aber keine Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält der Entwurf auch Vorgaben, die bestehende Informationspflichten ändern, jedoch ebenfalls keine zusätzlichen Bürokratiekosten hervorrufen. Insgesamt ergibt sich gegenüber den Regelungen der Altfahrzeug-Verordnung hierdurch kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand, weshalb auch kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet wird (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da durch den Entwurf lediglich europarechtliche Vorgaben eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden, würde die Regel auch bei Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand nicht zur Anwendung kommen.

Es ergibt sich aber ein Umstellungsaufwand in Höhe von 4.400 Euro, der in voller Höhe auf eine Veränderung einer bestehenden Informationspflicht der Wirtschaft zurückzuführen ist.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Kosten auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Ein Umlegen der Kosten kann insofern nicht ausgeschlossen werden, ist auf Grund der abgeschätzten, sehr geringen Mehrkosten jedoch nicht zu erwarten.

24.09.20

U - Vk - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Dritte Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 23. September 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am 17. September 2020 der Verordnung zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Dritte Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung*

Vom ...

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 3, 4, 9 und 11 jeweils in Verbindung mit § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), von denen § 25 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 3, 4, 9 und 11 durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union] eingefügt worden ist und § 67 durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union] geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

Die Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Fahrzeugbrief“ die Wörter „oder laut Zulassungsbescheinigung Teil II“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. „Bevollmächtigter“ ist jede im Geltungsbereich der Verordnung niedergelassene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Hersteller ohne Niederlassung im Geltungsbereich der Verordnung beauftragt hat, in eigenem Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten nach dieser Verordnung zu erfüllen;“.
 - c) In Nummer 15 werden die Wörter „Hersteller oder durch ihn beauftragte Dritte“ durch die Wörter „Hersteller, dessen Bevollmächtigten oder durch von diesen beauftragte Dritte“ ersetzt.
 - d) In Nummer 20 wird nach dem Wort „Fahrzeugen“ das Wort „und“ durch die Wörter „oder deren Bevollmächtigten und von den“ ersetzt.

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109).

- e) In Nummer 21 werden nach dem Wort „Fahrzeugbrief“ die Wörter „oder in der Zulassungsbescheinigung Teil II“ eingefügt und wird das Wort „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch das Wort „Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ ersetzt.
 - f) In Nummer 22 wird nach dem Wort „Hersteller“ das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „deren Bevollmächtigte,“ ersetzt.
 - g) In Nummer 23 werden in den Spiegelstrichen jeweils nach dem Wort „Fahrzeugbrief“ die Wörter „oder Zulassungsbescheinigung Teil I“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Satz 1 gilt im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a für den Bevollmächtigten mit der Maßgabe, dass alle Altfahrzeuge der Marke des jeweils vertretenen Herstellers vom Letzthalter zurückzunehmen sind. Die Hersteller von Fahrzeugen oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a die Bevollmächtigten müssen die in Satz 1 bezeichneten Altfahrzeuge ab Überlassung an eine anerkannte Rücknahmestelle oder an einen anerkannten Demontagebetrieb, der vom Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a vom Bevollmächtigten zur Rücknahme bestimmt worden ist, unentgeltlich zurücknehmen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrzeugen“ die Wörter „oder deren Bevollmächtigte“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder von seinem Bevollmächtigten“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Nummer 5 werden nach dem Wort „Fahrzeugbrief“ ein Komma und die Wörter „die Zulassungsbescheinigung Teil II“ eingefügt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Fahrzeugen“ werden die Wörter „oder deren Bevollmächtigte“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Hersteller von Fahrzeugen oder deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die Letzthalter über ihre Verpflichtung nach § 4 Absatz 1 zur Entsorgung von Altfahrzeugen, über die Erfassung der Altfahrzeuge durch anerkannte Annahmestellen, anerkannte Rücknahmestellen oder anerkannte Demontagebetriebe und über die Bedeutung des Verwertungsnachweises nach § 4 Absatz 2 zu informieren.“
 - e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach dieser Verordnung nachzukommen. Zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung haben sie geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.“
4. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hersteller von Fahrzeugen oder deren Bevollmächtigte veröffentlichen jährlich Daten über die Erreichung der Zielvorgaben nach Satz 1.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 27 Abs. 3 der Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 I S. 2860)“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 27 Abs. 3 der Nachweisverordnung“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 der Nachweisverordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Herstellern“ die Wörter „oder deren Bevollmächtigten“ und nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder deren Bevollmächtigte“ eingefügt.
6. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrzeugen“ die Wörter „oder ihre Bevollmächtigten“ eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Hersteller von Fahrzeugen“ die Wörter „oder deren Bevollmächtigte“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Herstellern“ die Wörter „oder deren Bevollmächtigten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrzeugen“ die Wörter „oder dessen Bevollmächtigter“ eingefügt.
8. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Bevollmächtigung

Hersteller von Fahrzeugen, die keine Niederlassung im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, können einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 3 Absatz 1, 3 und 5, § 5 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 2 und § 10 beauftragen. Die Aufgabenerfüllung durch den Bevollmächtigten erfolgt im eigenen Namen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Beauftragung nach Satz 1 hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 ein Altfahrzeug nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zurücknimmt,“.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - cc) In Nummer 15 wird das Wort „Fahrzeuge,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Nummer 3.2.3.3 Satz 1“ durch die Wörter „Nummer 3.2.4.1 Satz 6“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
 - „(1) § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt erstmals für die Daten des Kalenderjahres 2019.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
11. Im Anhang Nummer 3.2.4.1 Satz 10 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle. Mit dieser Änderungsrichtlinie, welche am 4. Juli 2018 in Kraft getreten ist, werden auch neue Vorgaben an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt. Der neue Artikel 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG gilt dabei für sämtliche Regime der erweiterten Herstellerverantwortung und gibt Mindestanforderungen für diese vor. Freiwillige Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung können hingegen von den Anforderungen freigestellt werden (vgl. Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG). Bestehende Regime sind bis zum 5. Januar 2023 an die neuen Vorgaben anzupassen.

Mit der Altfahrzeug-Richtlinie 2000/53/EG wurde ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Altfahrzeuge eingeführt. Die Vorgaben wurden durch die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) in deutsches Recht überführt. Die bestehenden Vorgaben sollen nunmehr an die neuen Mindestanforderungen angepasst werden, sofern diese nicht bereits durch das bestehende Recht umgesetzt sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die neuen europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/851 machen eine Änderung der AltfahrzeugV erforderlich. Dabei setzt die vorliegende Verordnung eins zu eins die neuen Anforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (Artikel 8 und 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG) um, sofern eine Anpassung erforderlich ist.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben bestehen keine Alternativen.

IV. Regelungskompetenz

Die Änderungsverordnung ist auf § 25 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummern 3, 4, 9 und 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gestützt. Die entsprechenden Ermächtigungen wurden durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] in das Kreislaufwirtschaftsgesetz aufgenommen.

Durch § 25 Absatz 1 Nummer 5 sowie Absatz 2 Nummer 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68 Kreislaufwirtschaftsgesetz), mit Zustimmung des Bundesrates sowie unter Wahrung der Rechte des Bundestages (§ 67 Kreislaufwirtschaftsgesetz) Anforderungen an die Bestellung eines Bevollmächtigten festzulegen. Die Aufnahme einer neuen Definition zum Bevollmächtigten in § 2 AltfahrzeugV und die Ermöglichung der Bevollmächtigung im neuen § 10a AltfahrzeugV sowie die daraus resultierenden Folgeänderungen in den §§ 2, 3, 7, 9 und 10 der AltfahrzeugV sind insofern auf die neuen Ermächtigungsnormen gestützt.

§ 25 Absatz 2 Nummern 3 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz ermächtigt die Bundesregierung unter den gleichen Voraussetzungen, Anforderungen an die Kostentragung, insbesondere an den Nachweis, dass die erforderlichen finanziellen und/oder organisatorischen Mittel zur Wahrnehmung der Produktverantwortung verfügbar sind, sowie an eine Eigenkontrolle mit Blick auf die entsprechenden Finanzen festzulegen. Die Ergänzung von § 3 AltfahrzeugV um einen neuen Absatz 8 enthält hierzu die entsprechenden Vorgaben, um sicherzustellen, dass die Hersteller von Fahrzeugen ihren Pflichten aus der AltfahrzeugV auch nachkommen können.

Zuletzt wird die Bundesregierung durch § 25 Absatz 2 Nummer 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz unter den gleichen Voraussetzungen ermächtigt, zu bestimmen, dass bestimmte Akteure Daten über die Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Ziele zu veröffentlichen haben. Der neue § 5 Absatz 1 Satz 2 AltfahrzeugV ist insofern auf diese Ermächtigungsgrundlage gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung setzt die Vorgaben der europäischen Richtlinie eins zu eins in nationales Recht um.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit der Verordnung nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung dient der nachhaltigen Entwicklung, da hierdurch die Fahrzeughersteller unter anderem dazu verpflichtet werden, die Letzthalter über ihre Überlassungspflichten und den Sinn und Zweck des Verwertungsnachweises zu informieren. Durch diese Aufklärung der Letzthalter wird die umweltverträgliche Entsorgung (d.h. die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung) von Altfahrzeugen gefördert.

Die Verordnung hat folgende wesentliche Auswirkungen auf die Prinzipien 1 und 3 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ aus dem Jahr 2017 und „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018“ aus dem Jahr 2018):

- Zum Prinzip 1: Durch die getroffenen Regelungen wird dafür Sorge getragen, dass die Hersteller im Rahmen ihrer Produktverantwortung dafür verantwortlich sind, die finanziellen Rücklagen zu bilden, um sicherzustellen, dass sie auch zukünftig ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung der Altfahrzeuge nachkommen können. Absehbare Belastungen für kommende Generationen werden hierdurch reduziert, da dauerhaft eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Altfahrzeugen sichergestellt ist.
- Zum Prinzip 3: Altfahrzeuge enthalten Rohstoffe, deren Rückgewinnung vor dem Hintergrund sich verknappender Ressourcen von besonderer Bedeutung ist. Durch die Pflicht der Hersteller zur vermehrten Information über die Pflichten jedes einzelnen Fahrzeughalters zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Altfahrzeuge sollen Letztere vermehrt in die vorgesehene Entsorgungsstruktur geführt und damit einer sachgerechten Behandlung zugeführt werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Rückgewinnung und

somit zur dauerhaften Verfügbarkeit dieser Rohstoffe geleistet. Dadurch wird die Effizienz der Ressourcennutzung gesteigert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Erfüllungsaufwand auf Basis vorliegender Informationen abgeschätzt. Da die Änderung der AltfahrzeugV auch Änderungen oder Ergänzungen an Vorgaben der AltfahrzeugV vornimmt, die auch bislang bereits Erfüllungsaufwand bei den Normadressaten verursacht haben, wurde in diesen Fällen nur der zusätzliche Erfüllungsaufwand ermittelt.

Im Folgenden werden die verordnungsrechtlichen Vorgaben und die dazugehörige Änderung des Erfüllungsaufwandes, getrennt nach Normadressaten, detailliert dargestellt.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind durch den Entwurf der Verordnung nicht betroffen, so dass insoweit kein Erfüllungsaufwand entsteht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die aber keine Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält die Verordnung auch Vorgaben, die bestehende Informationspflichten begründen oder ändern, jedoch keine zusätzlichen Bürokratiekosten hervorrufen. Insgesamt fällt folgender Erfüllungsaufwand an:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Euro:	0
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Euro:	0
Einmaliger Umstellungsaufwand in Euro:	4.400

Sämtliche Kosten beruhen dabei auf der eins zu eins-Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben, weshalb auch kein Anwendungsfall der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet wird (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

Im Einzelnen:

a) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ohne Informationspflichten

Vorhalten der finanziellen und organisatorischen Mittel und Etablierung eines Eigenkontrollmechanismus, § 3 Absatz 8 AltfahrzeugV

Die neue Regelung in § 3 Absatz 8 AltfahrzeugV verpflichtet die Hersteller, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, damit diese ihren Rücknahmepflichten nach der Verordnung nachkommen können. Hierbei ist ein Eigenkontrollmechanismus zu etablieren, der die Finanzverwaltung in dieser Hinsicht bewertet.

Es ist davon auszugehen, dass die Hersteller in Umsetzung ihrer Rücknahmepflichten aufgrund der bestehenden Regelungen der AltfahrzeugV bereits zum jetzigen Zeitpunkt Vor-

kehrungen im Hinblick auf das Vorhalten der erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel treffen, um die kostenlose Rückgabe der Altfahrzeuge durch die Letzthalter zu gewährleisten. Ein ordentlicher Kaufmann hat entsprechend Artikel 53 des Einführungs-gesetzes zum Handelsgesetzbuch hierfür auch die notwendigen Mechanismen in Form von Rückstellungen zu etablieren, damit etwaige Mehrkosten durch den jeweiligen Hersteller aufgefangen werden. Vor diesem Hintergrund ist von keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

Beauftragung eines Bevollmächtigten, § 10a AltfahrzeugV

Mit dem neuen § 10a AltfahrzeugV wird den Herstellern von Fahrzeugen, die selbst nicht über eine Niederlassung in Deutschland verfügen, die Möglichkeit gegeben, einen Bevollmächtigten zu beauftragen. Hierdurch kann der Hersteller seine Pflichten auf einen in Deutschland niedergelassenen Dritten übertragen, der dann auch für die Vollzugsbehörden Ansprechpartner und ggf. Adressat ordnungsrechtlicher Maßnahmen ist.

Bei der Vorgabe handelt es sich um eine Kann-Regelung. Kein Hersteller mit Sitz im Ausland ist damit verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu beauftragen. Seit 2002 ist die Grundkonzeption der Altfahrzeug-Rücknahme durch die Hersteller unverändert. Bislang haben sich auch ausländische Hersteller entsprechend ihrer Verpflichtungen an diesem System beteiligt. Es ist derzeit nicht absehbar, ob entsprechende Hersteller ihre Pflichten durch diese Möglichkeit zukünftig auf einen Dritten übertragen. Vor diesem Hintergrund ist von keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

b) Informationspflichten der Wirtschaft

Erweiterung der Informationspflichten der Hersteller, § 3 Absatz 5 Satz 2 AltfahrzeugV

Die Hersteller haben auch heute bereits die Pflicht, die erforderlichen Informationen über die von ihnen eingerichteten Rücknahmestellen zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich haben sie in Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben zukünftig auch die Pflicht, die Letzthalter über die Bedeutung der getrennten Erfassung der Altfahrzeuge, über die Erfassung der Altfahrzeuge durch die Annahme- und Rücknahmestellen sowie die Demontagebetriebe und die Bedeutung des Verwertungsnachweises zu informieren. Den Herstellern entsteht hierdurch ein Umstellungsaufwand, da sie das Informationsmaterial einmalig anpassen müssen. Für die Verbreitung der Informationen können die Hersteller auf bereits bestehende und genutzte Informationsplattformen zurückgreifen, so dass hierfür keine neue Plattform geschaffen werden muss.

Der Verband der Automobilindustrie vertritt etwa 11 Hersteller von Fahrzeugen, die dem Anwendungsbereich der AltfahrzeugV unterliegen. Beim Verband der internationalen Kraftfahrzeughersteller sind etwa 31 entsprechende Fahrzeughersteller organisiert. Hinzu kommen Hersteller, die keinem Verband angehören. Es ist vor diesem Hintergrund von etwa 50 betroffenen Fahrzeugherstellern auszugehen. Hinzu kommen die Hersteller von Wohnmobilen. Beim Caravanning Industrie-Verband sind etwa 30 betroffene Hersteller organisiert. Hieraus ergibt sich eine Fallzahl von insgesamt 80 betroffenen Fahrzeugherstellern. Anhand der Angaben aus der Zeitwerttabelle (Anhang V zum Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) ist davon auszugehen, dass ein Zeitaufwand in Höhe von etwa einer Stunde für die Änderungen anfällt. Für die Lohnkosten wird der hohe Lohnsatz des Wirtschaftsabschnittes E (Abfallentsorgung) in Höhe von 55 Euro zugrunde gelegt. Es ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen Sachkosten anfallen. Es entsteht mithin ein Umstellungsaufwand in Höhe von 4.400 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
80	60	55	0	4.400	0

Ein jährlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich durch die geänderten Verpflichtungen nicht.

Veröffentlichungspflicht der Hersteller, § 5 Absatz 1 Satz 2 AltfahrzeugV

Die Hersteller von Fahrzeugen müssen zudem künftig die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben mit Blick auf die Verwertung der Altfahrzeuge, die sog. Verwertungsquoten, veröffentlichen. Hierfür kann ein geringfügiger Umstellungsaufwand anfallen, wenn bestehendes Informationsmaterial (z. B. Informationen im Internet) einmalig durch die Bezugnahme auf die jährlich durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit veröffentlichten Daten ergänzt wird (z. B. durch einen Verweis auf die entsprechenden Internetseiten des Bundesministeriums, die jährlich aktualisiert werden). Der Mehraufwand durch die entsprechende Bezugnahme ist dabei als vernachlässigbar einzustufen.

Ein jährlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich nicht, da ein einmaliger Verweis auf den Internetauftritt des Bundesministeriums möglich ist. Eine jährliche Anpassung durch den Hersteller muss daher nicht erfolgen.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Kosten auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Ein Umlegen der Kosten kann insofern nicht ausgeschlossen werden, ist auf Grund der abgeschätzten, sehr geringen Mehrkosten jedoch nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der AltfahrzeugV)

Artikel 1 ändert die AltfahrzeugV. Durch die Änderung werden die neuen Anforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (Artikel 8 und 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG) in die AltfahrzeugV überführt, soweit sie nicht schon im nationalen Recht enthalten sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt eine Folgeänderung in § 1 Absatz 3 Satz 1 AltfahrzeugV vor, der bisher einen Verweis auf § 5 Absatz 1 AltfahrzeugV enthielt. Da mit Nummer 4 ein zusätzlicher Satz 2 in § 5 Absatz 1 AltfahrzeugV aufgenommen wurde, war der bisherige Verweis in § 1

Absatz 3 Satz 1 AltfahrzeugV auf den nunmehrigen § 5 Absatz 1 Satz 1 AltfahrzeugV zu begrenzen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt klarstellende Änderungen und Ergänzungen in den Begriffsbestimmungen zur AltfahrzeugV vor.

Mit Buchstabe a wird eine Anpassung an die neue Rechtslage nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung in § 2 Absatz 1 Nummer 3 AltfahrzeugV vorgenommen. Seit 2005 werden keine Fahrzeugbriefe mehr ausgestellt. Diese wurden durch die Zulassungsbescheinigung Teil II ersetzt. Die alten Fahrzeugbriefe sind jedoch weiterhin gültig. Daher wurde die Zulassungsbescheinigung Teil II nunmehr zusätzlich in die Definition des Herstellers aufgenommen.

Mit Buchstabe b wird der neue Begriff des Bevollmächtigten eingeführt. Der neue § 2 Absatz 1 Nummer 3a AltfahrzeugV dient zusammen mit der Regelung des neu eingefügten § 10a AltfahrzeugV (s.u. zu Nummer 8) der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG. Mit den Regelungen zum Bevollmächtigten soll ausländischen Herstellern die Wahrnehmung der Produktverantwortung im Geltungsbereich dieser Verordnung erleichtert werden, indem durch eine entsprechende Beauftragung die Herstellerpflichten auf den Bevollmächtigten übertragen werden können. Wesentlich hierfür ist jedoch, dass der Bevollmächtigte im Geltungsbereich dieser Verordnung niedergelassen ist und die Aufgaben im eigenen Namen wahrnimmt. Die Bevollmächtigung muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen. Der Hersteller bleibt allerdings für die Erfüllung der Herstellerpflichten verantwortlich, sofern der Bevollmächtigte diesen nicht nachkommt.

Die Buchstaben c und d nehmen Folgeänderungen in § 2 Absatz 1 Nummern 15 und 20 AltfahrzeugV aufgrund der Einführung des neuen Begriffs des Bevollmächtigten vor.

Buchstabe e nimmt in § 2 Absatz 1 Nummer 21 AltfahrzeugV wie bereits Buchstabe a eine Anpassung an die neuen Formulierungen nach der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung vor.

Buchstabe f nimmt eine Folgeänderung in § 2 Absatz 1 Nummer 22 AltfahrzeugV aufgrund der Einführung des neuen Begriffs des Bevollmächtigten vor.

Der Buchstabe g passt § 2 Absatz 1 Nummer 23 AltfahrzeugV an die neuen Formulierungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung an. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich hier um die Definition des Fahrzeugleergewichts handelt, welches zwar in den Fahrzeugbriefen aufgeführt ist, jedoch nicht in den Zulassungsbescheinigungen Teil II, die die Fahrzeugbriefe im Jahr 2005 abgelöst haben. Vielmehr wird die Leermasse in den Zulassungsbescheinigungen Teil I aufgeführt, die die Fahrzeugscheine im Jahr 2005 abgelöst haben.

Zu Nummer 3

Nummer 3 nimmt Änderungen und Ergänzungen in § 3 AltfahrzeugV vor.

Die **Buchstaben a und b** sowie der **Buchstabe d Doppelbuchstabe aa** nehmen Folgeänderungen in § 3 Absätze 1, 3 und 5 AltfahrzeugV aufgrund der Einführung der Möglichkeit zur Beauftragung eines Bevollmächtigten vor.

Buchstabe c nimmt eine Anpassung in § 3 Absatz 4 Nummer 5 AltfahrzeugV mit Blick auf die neuen Formulierungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vor.

Buchstabe d Doppelbuchstabe bb ergänzt die Informationspflichten in § 3 Absatz 5 AltfahrzeugV und setzt damit Artikel 8a Absatz 2 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG um.

Die Hersteller sind danach zukünftig explizit verpflichtet, die Letzthalter auch über ihre Verpflichtung zur Übergabe der Altfahrzeuge an eine anerkannte Annahmestelle, eine anerkannte Rücknahmestelle oder einen anerkannten Demontagebetrieb zu informieren. Darüber hinaus haben die Hersteller den Letzthaltern Informationen über die Bedeutung des Verwertungsnachweises zur Verfügung zu stellen. Die Information hat im Gegensatz zu § 3 Absatz 5 Satz 1 AltfahrzeugV nicht anlassbezogen, sondern kontinuierlich zu erfolgen. Der Hersteller kann dabei wählen, wie er seiner Informationspflicht nachkommen will. In Betracht kommt z. B. eine Information auf den Internetseiten des Herstellers oder im Betriebs- handbuch des Fahrzeuges.

Buchstabe e setzt Artikel 8a Absatz 3 Buchstaben c und d der geänderten Richtlinie 2008/98/EG um und führt hierfür in § 3 AltfahrzeugV einen neuen Absatz 8 ein. Die Vorschrift verpflichtet die Hersteller von Fahrzeugen, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nachzukommen. Außerdem haben die Hersteller zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten. Aufgrund der Vorgaben aus Artikel 53 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch waren die Hersteller auch bereits in der Vergangenheit verpflichtet, entsprechende Rückstellungen zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bilden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e der geänderten Richtlinie 2008/98/EG um und fügt hierfür an § 5 Absatz 1 AltfahrzeugV einen neuen Satz 2 an. Die Vorschrift verpflichtet die Hersteller oder deren Bevollmächtigte, jährlich Daten über die Erreichung der Zielvorgaben bzw. Verwertungsquoten zu veröffentlichen. Dabei ist es ausreichend, wenn die Hersteller oder deren Bevollmächtigte konkret unter Angabe der Fundstelle auf die vom Bundesumweltministerium jährlich im Internet veröffentlichten erreichten Altfahrzeug-Verwertungsquoten in Deutschland verweisen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 nimmt Änderungen an § 7 AltfahrzeugV vor.

Buchstabe a passt den Verweis auf die Nachweisverordnung in § 7 Absatz 1 Satz 1 AltfahrzeugV an die neue Rechtslage an. Die Nachweisverordnung wurde 2006 neugefasst, der Verweis jedoch nicht angepasst, so dass in § 7 Absatz 1 Satz 1 AltfahrzeugV bisher auf eine veraltete Rechtslage verwiesen wird. Durch die Änderung wird der neuen Rechtslage Rechnung getragen.

Der **Buchstabe b** nimmt Änderungen an § 7 Absatz 2a AltfahrzeugV vor. Mit **Doppelbuchstabe aa** findet eine weitere Anpassung an die neue Nachweisverordnung statt. **Doppelbuchstabe bb** nimmt eine Folgeänderung zur Einführung der Möglichkeit zur Beauftragung eines Bevollmächtigten vor.

Zu den Nummern 6 und 7

Nummern 6 und 7 nehmen Folgeänderungen in den §§ 9 und 10 AltfahrzeugV aufgrund der Einführung des neuen Begriffs des Bevollmächtigten vor.

Zu Nummer 8

Nummer 8 nimmt in Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG einen eigenen Paragraphen zur Bevollmächtigung auf. Danach können Hersteller, die über keine Niederlassung im Geltungsbereich der AltfahrzeugV verfügen, einen Bevollmächtigten nach § 2 Absatz 1 Nummer 4a AltfahrzeugV mit

der Erfüllung der Herstellerpflichten beauftragen. Dabei kommt eine Beauftragung nur für die folgenden Herstellerpflichten in Betracht:

- Rücknahmepflichten nach § 3 Absatz 1 und 3 AltfahrzeugV;
- Informationspflichten nach § 3 Absatz 5 und § 10 AltfahrzeugV;
- Zusammen mit den anderen Wirtschaftsbeteiligten das Erreichen der Zielvorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 AltfahrzeugV;
- Veröffentlichung der erreichten Zielvorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 AltfahrzeugV;
- Bereitstellung von Demontageinformationen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 AltfahrzeugV.

Der Bevollmächtigte selbst muss eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Er muss die Aufgaben im eigenen Namen wahrnehmen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen. Der Hersteller bleibt allerdings für die Erfüllung der Herstellerpflichten verantwortlich, sofern der Bevollmächtigte diesen nicht nachkommt.

Zu Nummer 9

Nummer 9 nimmt Folgeänderungen sowie eine Korrektur an § 11 AltfahrzeugV vor.

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb passen die Bußgeldtatbestände in § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AltfahrzeugV an die Einfügung eines neuen § 3 Absatz 1 Satz 2 AltfahrzeugV (Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) an.

Doppelbuchstabe cc nimmt eine Korrektur an § 11 Absatz 1 Nummer 15 AltfahrzeugV vor. § 8 Absatz 2 Satz 1 AltfahrzeugV beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Werkstoffen und Bauteilen, seit dem 1. April 2006 aber nicht in Fahrzeugen insgesamt. Der Begriff „Fahrzeuge“ ist vor diesem Hintergrund zu streichen.

Buchstabe b korrigiert einen Verweisfehler in § 11 Absatz 2 Nummer 4 AltfahrzeugV. Die dort bewehrte Dokumentationspflicht ist nicht in Nummer 3.2.3.3 Satz 1 des Anhangs zur AltfahrzeugV, sondern in Nummer 3.2.4.1 Satz 6 des Anhangs zur AltfahrzeugV enthalten.

Zu Nummer 10

Nummer 10 ergänzt § 12 AltfahrzeugV um eine weitere Übergangsvorschrift. Die neue Pflicht der Hersteller oder deren Bevollmächtigten zur Veröffentlichung der Daten zur Verwertung der zurückgenommenen Altfahrzeuge gilt danach erstmals für die Daten des Kalenderjahres 2019. Die Bundesregierung ermittelt diese Zahlen bis zum 30. Juni 2021 und übermittelt diese an die EU. Auf diese Daten, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Internet veröffentlicht werden, können die Hersteller oder Bevollmächtigten dann verweisen.

Zu Nummer 11

Nummer 11 korrigiert einen Verweisfehler in Nummer 3.2.4.1 Satz 10 des Anhangs zur AltfahrzeugV. Da die stofflichen Verwertungspflichten sich seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AltfahrzeugV, sondern nach dem neuen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b AltfahrzeugV richten, ist der Verweis im Anhang zur AltfahrzeugV entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Danach tritt die Verordnung am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.